

EULA (End User License and Maintenance Agreement)

LIZENZVEREINBARUNG UND WARTUNGSVERTRAG

Zwischen **CADENAS GmbH**
Schernecker Str. 5, D-86167 Augsburg

- im folgenden **LIZENZGEBER** genannt -

und

Firma	
Straße	
Adresse	
Land	

- im folgenden **LIZENZNEHMER** genannt -

beide nachfolgend auch als **PARTEIEN** bezeichnet.

CADENAS Angebot # / Datum	/
Bestellung #	
Bestelldatum	

Die im Anhang 1 aufgeführten Lizenzen, sind unter nachfolgenden Bedingungen registriert und lizenziert:

I. Präambel

Die CADENAS GmbH ist Inhaber sämtlicher ausschließlicher Lizenz-, Urheber- und Vertriebsrechte der Software PARTsolutions, eCATALOGsolutions, ERPsolutions, PDMsolutions, PARTcloud.net und allen sonstigen CADENAS Softwareprodukten. Soweit CADENAS Softwareprodukte Bestandteile von anderen Programmen beinhalten, ist CADENAS aufgrund von Verträgen mit den jeweiligen Herstellern zur Verwendung dieser berechtigt. Dies gilt insbesondere für Schnittstellen zu CAD, PLM und ERP Systemen die ggf. von Dritten für den LIZENZGEBER erstellt wurden.

Alle vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere die Pflichten des LIZENZGEBERS sowie das Nutzungsrecht des LIZENZNEHMERS an der Software werden spätestens mit der Installation der Software durch den LIZENZNEHMER wirksam.

II. Vertragsinhalt

II.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Lizenzvertrages ist die Einräumung von Nutzungsrechten des auf einem Datenträger (z.B. DVD) aufgezeichneten oder auf sonstigem Wege verfügbar gemachten Computerprogramms, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung, sowie sämtliches sonstiges zugehöriges schriftliches Material (alles gemeinsam „Lizenzmaterial“) durch den LIZENZGEBER an den LIZENZNEHMER, sowie die zugehörige Softwarewartung. Sämtliches Lizenzmaterial wird im Folgenden als "Software" bezeichnet. Die Beschaffenheit des Lizenzmaterials wird durch die Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abschließend festgelegt. Der LIZENZGEBER schuldet keine weitere Beschaffenheit des Lizenzmaterials. Der LIZENZGEBER macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer - Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, welche die in der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung beschriebene Funktionalität aufweist. Softwarelizenzen beziehen sich immer auf die Host-ID einer dedizierten Hardware.

Ein Verstoß gegen diese Lizenzvereinbarung und alle darin enthaltenen Nutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen oder der Versuch, Zugangsschranken oder den Lizenzcode zu umgehen, stellen eine Urheberrechtsverletzung dar und berechtigen den LIZENZGEBER zur Erhebung von Schadensersatzansprüchen.

Die Überlassung des Sourcecodes am Lizenzgegenstand ist nicht Vertragsgegenstand und damit vom LIZENZGEBER nicht geschuldet.

II.2. Leistungsumfang

II.2.1. Der LIZENZGEBER verschafft dem LIZENZNEHMER Besitz an einer Kopie (z.B. Produkt DVD) der genannten Software in maschinenlesbarer Form gemäß Dokumentation sowie ein Benutzerhandbuch in elektronischer Form.

II.2.2. Der LIZENZNEHMER hat keinen Anspruch auf den Quellcode der lizenzierten Programme. Sämtliche Rechte am Quellcode verbleiben ausschließlich bei dem LIZENZGEBER.

II.2.3. Die vom LIZENZGEBER gelieferte Software ist mit einem Kopierschutzmechanismus (Hardwarelock, Dongle oder softwaretechnischem Schutz) versehen, der das Kopieren der Software sowie den Einsatz auf mehreren Rechnern oder in größerem als dem lizenzierten Umfang ausschließt. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, die Art des Kopierschutzes bei neueren Versionen der Software dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, ohne den LIZENZNEHMER hierüber gesondert zu informieren. Der LIZENZNEHMER wird darauf hingewiesen, dass er für den Fall, dass bei Nutzung der Software auf einem anderen als dem ursprünglich lizenzierten Rechner unter Umständen ein neuer Freischaltcode des LIZENZGEBERS erforderlich ist und er rechtzeitig vor Installation der Software auf einem

neuen Rechner den Freischaltcode bei dem LIZENZGEBER beantragen muss. In diesem Fall ist der LIZENZNEHMER verpflichtet, dem LIZENZGEBER gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass er die Software auf dem bisher genutzten Rechner nicht mehr einsetzen wird, sobald die Software auf dem neuen Rechner installiert wurde. Der LIZENZGEBER ist im Zweifelsfall berechtigt, nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen, ob ein unzulässiger Einsatz der Software auf mehreren Rechnern erfolgt. Die Software enthält zudem eine Vorkehrung, welche die Nutzung der Software im Falle einer Subskription bei Ablauf des Vertrags ohne Verlängerung der Subskription sperrt.

- II.2.4. Die Normen (DIN, ISO, etc.) werden aus urheberrechtlichen Gründen als reduzierte Tabellen geliefert (Spektrum i.d.R. 70% der jeweiligen Normteile). Eine Abweichung ist zusätzlich möglich, da Sie urheberrechtlich von Zukaufteilkatalogherstellern abgeleitet wurden und nicht den Originaltabellen der Standardisierungsinstitute entsprechen.

Eine Haftung der richtigen Wiedergabe der Normen in ihren Ausmaßen, Darstellungen u.ä. wird vom LIZENZGEBER nicht übernommen.

II.3. Lizenzdefinition und Ausgestaltung

II.3.1. Lizenztypen

Es stehen grundsätzlich zwei Lizenztypen zur Verfügung:

- a) **Nodelocked (1S)** ist eine Lizenz für einen Arbeitsplatz lizenziert auf die HOST-ID, an autorisierten Standorten (Standort, wie in Anhang 1 des Lizenzvertrages definiert und namentlich aufgelistet)
- b) **Named-User (1D)** ist eine Lizenz für einen **dedizierten User** (Named-User), lizenziert auf die User-ID (z.B. Windows Login), an autorisierten Standorten (Standort, wie in Anhang 1 des Lizenzvertrages definiert und namentlich aufgelistet). Die USER-ID wird bei der ersten Verbindung mit der lizenzierten Software registriert. Die Lizenzzuweisung an einen definierten User kann auch manuell durch einen Administrator erfolgen. Die Anzahl Aktiver Sessions darf die Anzahl der registrierten Nutzer nicht überschreiten.

II.3.2. Lizenzen für Bildungszwecke

- a) **1S-Univ** ist eine Lizenz, die an einem Arbeitsplatz lizenziert auf die HOST-ID für Hochschulen und Studenten. Die Anzahl Aktiver Sessions darf die Anzahl der registrierten Nutzer nicht überschreiten.
- b) ***Univ** ist ein Lizenzserver mit 100 Usern, für eine Hochschule an einem Standort (Standort, wie in Anhang 1 des Lizenzvertrages definiert und namentlich aufgelistet) – Campuslizenz

II.3.3. Kataloglizenz

- *CATALOG** ist eine Lizenz zur Nutzung der Software und zur unbegrenzten Erstellung von Kopie der Master Catalog Media (DVD) inklusive PARTsolutions und definierten Exportformaten oder einer mobil App Lösung, wie vom LIZENZGEBER zur Verteilung an die Endnutzer bereitgestellt

II.3.4. FLM-Server und Passwortschutz

Lizenzen werden über den passwortgeschützten FLM-Server administriert. Das Passwort muss beim erstmaligen Einspielen der ersten Lizenzkeys vergeben werden.

II.4. Lizenzeinräumung, Umfang der Benutzung durch den LIZENZNEHMER

- II.4.1. Der LIZENZGEBER gewährt dem LIZENZNEHMER ein nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich durch den Lizenzumfang beschränkte Nutzungsrecht (im Folgenden auch als "Lizenz" bezeichnet) an der in der Dokumentation beschriebenen Software. Die Software darf nur an einem PC oder einer Workstation und nur an einem bestimmten Standort eingesetzt werden. Hierzu darf der LIZENZNEHMER den Lizenzgegenstand installieren und auf dem vorher bestimmten PC-Standort oder den jeweiligen Workstation nutzen. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Der Sourcecode verbleibt ebenfalls bei dem LIZENZGEBER. Der LIZENZGEBER behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte der Software vor.

- II.4.2. An allen Arbeitsplätzen an welchen Komponenten aus der vertragsgegenständlichen Software eingesetzt und verbaut werden muss eine gültige PARTsolutions Lizenz vorhanden sein.

- II.4.3. Eine Vervielfältigung des überlassenen Programmmaterials in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur im für die vertragsmäßige Nutzung notwendigen Umfang sowie im Umfang der §§ 69d und 69e UrhG zulässig. Der LIZENZNEHMER ist zur Dekompilierung der Software hierbei erst berechtigt, wenn der LIZENZGEBER nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Dem LIZENZNEHMER ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des LIZENZGEBERS grundsätzlich untersagt,

- a) die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben, eingeräumte Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder einem Dritten die Software, das Material oder die Nutzungsrechte sonst wie zugänglich zu machen, oder an anderen als den Lizenzierten Orten zu betreiben,
- b) die Software in einer Art und Weise zu vervielfältigen abzuändern, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu rekompilieren oder zu reassemblieren, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgeht,
- c) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten,
- d) das schriftliche Material außer für interne Zwecke des LIZENZNEHMERS zu vervielfältigen, zu übersetzen, abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten es sei denn, die jeweilige Handlung des LIZENZNEHMERS ist aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung erlaubt.
- e) die CAD-Modelle zur Herstellung von mehr als nur einzelner Vervielfältigungsstücke (außerhalb der Konstruktionszeichnung) oder zur Herstellung systematischer Sammlungen, oder zur Zusammenstellung neuer Datenbanken außerhalb seines PLM Systems und der Nutzungsvereinbarung zu verwenden.
- f) die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitung der CAD-Modelle, insbesondere die Erstellung von Zusammenfassungen (Abstracts), die die Kenntnisnahme der ursprünglichen Daten ersetzen.

II.5. Nutzungseinschränkungen

- II.5.1. Sämtliche ausschließlichen Urheber- und Verwertungsrechte des LIZENZGEBERS bleiben auch im Falle anwenderspezifischer Anpassungen, welche im Auftrag des LIZENZNEHMERS entwickelt werden, unberührt. Auch diese Änderungen unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages und der dementsprechenden Berechtigung zur Nutzung durch den LIZENZNEHMER. Die Rechte am Sourcecode des Lizenzgegenstands verbleibt vollumfänglich beim Lizenzgeber.
- II.5.2. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, Diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen, bzw. Unterlizenzen zu vergeben. Der LIZENZNEHMER darf erworbene Lizenzen nur beim Vorliegen einer entsprechenden Lizenz i.S.d. II.3.1.b) an Tochterunternehmen oder Zulieferbetriebe weitergeben.
- II.5.3. Bei elektronischen Produktkatalogen ist der LIZENZNEHMER zur Anbringung eines CADENAS-Logos auf seiner Produkt Datenträger mit einem Copyrightvermerk für die CADENAS Software verpflichtet, sofern der Produkt Datenträger mit CADENAS Software erstellt wurde. Der LIZENZNEHMER erlaubt dem LIZENZGEBER, den LIZENZNEHMER als Referenzkunde öffentlich zu benennen.
- II.5.4. Der Betrieb von CADENAS Software auf so genannten virtuellen Maschinen wie VMWare oder VirtualPC ist nur mit folgenden Einschränkungen zulässig:
- a) Die Software darf nur in gleicher Art, Umfang und Anzahl, in welcher Sie lizenziert wurde, eingesetzt werden. Eine wie auch immer geartete Vermehrung der Nutzungsrechte ist unzulässig.
 - b) Die im Rahmen dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen dürfen nicht durch den Einsatz von virtuellen Maschinen umgangen werden.
 - c) Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, innerhalb eines Netzwerkes oder durch den Einsatz von virtuellen Maschinen den Zugriff auf die Software für nicht lizenzierte Arbeitsplätze zu ermöglichen.

- II.5.5. Für die Java-Bestandteile unserer Software gilt zudem:

Die Verwendung der Commercial Features der Java-Bestandteile für kommerzielle oder Produktionszwecke erfordert eine separate Lizenz von Oracle. "Commercial Features" sind die Funktionen, die im Dokument „Licensing Information User Manual – Oracle Java SE and Oracle Java Embedded Products“, abrufbar unter <http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/documentation/index.html>, als solche im Abschnitt "Description of Product Editions and Permitted Features" gekennzeichnet sind.

II.6. Weitere Nutzungseinschränkungen für PARTsolutions bei University Lizenzen

Der LIZENZNEHMER von University Lizenzen, ist nicht berechtigt, die aus der Software hervorgehenden Daten gewerblich zu nutzen. Die CAD-Modelle von University Lizenzen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Ausbildung und Grundlagenforschung an der Hochschule eingesetzt werden.

II.7. Schadensersatz und Vertragsstrafe

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Regelungen der Nummer II. 4.1.bis einschließlich Nummer II. 6 hat der LIZENZNEHMER einen Schadensersatz in Höhe der mutmaßlich entgangenen Softwarelizenz- und Wartungsgebühren zu entrichten. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, einen eventuell entstandenen höheren Schaden zu belegen, der LIZENZNEHMER ist berechtigt, einen eventuell tatsächlich niedrigeren Schaden zu belegen.

II.8. Auswahl der Programme und Installation der Software

Die Auswahl, Einführung und der Einsatz der Programme für den vom LIZENZNEHMER vorgesehenen Zweck obliegen dem LIZENZNEHMER.

II.9. Softwarewartung

- II.9.1. Im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung erbringt der LIZENZGEBER Softwarewartung. Dabei gelten die nachfolgenden Bedingungen, soweit es sich nicht um Leistungen im Rahmen der vertraglichen Gewährleistungspflicht (II.11.) handelt.
- II.9.2. Die vertragliche Wartungszusage gilt für die jeweils aktuelle, an den LIZENZNEHMER ausgelieferte Version der Standardsoftware. Im Falle von Änderungen der Software durch den LIZENZNEHMER oder Dritte, die nicht mit Zustimmung des LIZENZGEBERS erfolgten, kann der LIZENZGEBER die Leistung verweigern. Spezielle Kundenanpassungen sind nicht Bestandteil der Softwarewartung.
- II.9.3. Der LIZENZGEBER wird den LIZENZNEHMER auch dann bei der Beseitigung von Fehlern unterstützen, wenn er selbst Veränderungen an der an ihn gelieferten Software vorgenommen hat oder von Dritten vornehmen hat lassen. In diesen Fällen ist der LIZENZGEBER berechtigt, den entstehenden Aufwand dem LIZENZNEHMER gegenüber in Rechnung zu stellen, sofern dieser nicht nachweisen kann, dass der Fehler auch ohne seine Veränderungen an der Software aufgetreten wäre.
- II.9.4. Der LIZENZGEBER ist nur dann zur Beseitigung von Fehlern verpflichtet, wenn der LIZENZNEHMER die aktuell verfügbare Version der Software oder deren Vorgängerversion installiert hat, die Fehler reproduzierbar sind und die zur Fehlerfindung geeigneten Informationen und Dokumente laut Softwarelizenzvertrag zur Verfügung gestellt werden.
- II.9.5. Im Rahmen der Softwarewartung wird der LIZENZGEBER dem LIZENZNEHMER alle jeweils freigegebenen Verbesserungen und Weiterentwicklungen der ursprünglichen Standardsoftware in Form neuer Versionen und deren Dokumentation zur Verfügung stellen. Voraussetzung hierfür ist die vorherige Entrichtung der Gebühren für die Softwarewartung im entsprechenden Zeitraum.
- a) Der Meldet der LIZENZNEHMER dem LIZENZGEBER über das Ticketsystem „PARTconcept“ eine reproduzierbare wesentliche Abweichung der Software von der jeweils gültigen Produktspezifikation, die in der Anwenderdokumentation niedergelegt ist, wird der LIZENZGEBER diese Abweichung nach seiner Wahl durch Einzelmaßnahmen oder durch Lieferung einer neuen Softwareversion (Release) beseitigen. Als Softwareabweichung bzw. –problem werden dabei Störungen im Programmablauf verstanden, die geeignet sind, den Einsatz der Software im Betrieb des Lizenznehmers mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Unter Arbeitstag werden die Tage Montag bis Freitag ohne bundesweit einheitliche Feiertage verstanden.
- II.9.6. LIZENZGEBER erbringt im Rahmen dieses Vertrages folgende Softwarewartung:

Der LIZENZNEHMER hat jegliche Mängel in Textform über das Ticketsystem „PARTconcept“ unter Beifügung ausreichender Information über die Art des Mangels, wie z. B. Fehlermeldungen, zum Zeitpunkt des Auftretens des Mangels verwendete Daten und durchgeführte Arbeitsschritte, anzuzeigen.

Stellt sich bei Durchführung der Wartungsarbeiten heraus, dass die Abweichung darauf beruht, dass der LIZENZNEHMER oder ein Dritter die Software oder Updates fehlerhaft installiert hat oder die Software modifiziert wurde, die Abweichung vom LIZENZNEHMER schuldhaft verursacht wurde oder auf Fehlfunktionen einer nicht vom LIZENZGEBER gewarteten Software zurückzuführen ist, hat der LIZENZNEHMER die angefallenen Leistungen nach der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste gesondert zu bezahlen.

Die Reaktionszeit bei auftretenden Störungszuständen beginnt mit der Meldung wie oben beschreiben und wird wie folgt festgelegt:

Problem	Problembeschreibung	Maßnahmen
kein Arbeiten möglich	Die zweckmäßige wirtschaftlich sinnvolle Nutzung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der LIZENZNEHMER ist nicht arbeitsfähig	innerhalb von 1 Arbeitstag Beginn mit der Problembeseitigung
Operation kritisch	Die Anwendung ist nur stark eingeschränkt wirtschaftlich sinnvoll einsetzbar. Der LIZENZNEHMER ist in seiner Arbeit eingeschränkt	Spätestens nach 3 Arbeitstagen Beginn der Problembeseitigung
Funktionsfähigkeit eingeschränkt	Die Anwendung ist bis auf Ausnahmen wirtschaftlich sinnvoll einsetzbar	Die Problembeseitigung erfolgt nach Absprache zwischen den Vertragspartnern
Schwächen	Die Anwendung ist ohne Einschränkung einsetzbar. Die Arbeitsergebnisse sind brauchbar	Die Problembeseitigung erfolgt im Rahmen vorgesehener Wartungsarbeiten bzw. im nächsten Update oder Release als dauerhafte Lösung

Mehraufwendungen des LIZENZGEBERS, die aus einer schuldhaft falschen Zuordnung der Dringlichkeit durch den LIZENZNEHMER resultieren, kann der LIZENZGEBER dem LIZENZNEHMER gesondert in Rechnung stellen.

- a) Für Standard **Node-locked (1S)** Lizenzen in nicht kundenspezifisch angepassten Umgebungen, erbringt der LIZENZGEBER über das Ticketsystem „PARTconcept“ den 1st Level Support, d. h. Unterstützung (bei reproduzierbaren Fehlern) eines vom LIZENZNEHMER benannten ausschließlichen Ansprechpartners oder dessen Vertreters bei Fragen zu der unter Wartung stehenden Software innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des LIZENZGEBERS.

In kundenspezifisch angepassten Umgebungen, erbringt der LIZENZGEBER über das Ticketsystem „PARTconcept“ den 2st Level Support, d. h. Unterstützung (bei reproduzierbaren Fehlern) eines vom LIZENZNEHMER benannten ausschließlichen Ansprechpartners oder dessen Vertreters bei Fragen zu der unter Wartung stehenden Software innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des LIZENZGEBERS. Der 1st Level Support obliegt in diesem Fall dem LIZENZNEHMER.

- b) Bei einem notwendigen Austausch von defekter Hardware des LIZENZNEHMERS auf dessen Host-ID eine Lizenz des LIZENZGEBERS lizenziert ist, erstellt der LIZENZGEBER im Rahmen der Softwarewartung eine neue Lizenz. Besteht kein gültiger Softwarewartungsvertrag ist der LIZENZGEBER nicht verpflichtet unentgeltlich eine neue Lizenz zu erstellen.
- c) Der LIZENZGEBER erbringt Unterstützung via Email oder Onlineverbindung, soweit eine solche Onlineverbindung mit dem Kunden vereinbart wurde, innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des LIZENZGEBERS. Ist eine Onlineverbindung vereinbart, wird der LIZENZNEHMER dem LIZENZGEBER einen Remotezugang ermöglichen. Der LIZENZGEBER empfiehlt zur Beschleunigung der Fehlerbehebung grundsätzlich die Nutzung von Email bzw. die Einrichtung einer Onlineverbindung.
- d) Der LIZENZGEBER liefert während der Laufzeit der Softwarewartungsvereinbarung die jeweils letzte allgemein angebotene Programmversion einschließlich der dazugehörigen Anwenderdokumentation in dem vom LIZENZNEHMER lizenzierten Umfang.

Die jeweils neueste Version der Software wird an den jeweils neuesten Programmstand der CAD/PLM//ERP-Schnittstellensoftware angepasst und ist nur mit dieser lauffähig. Eine entsprechend angepasste Version der Software wird innerhalb von 12 Wochen nach allgemeiner Verfügbarkeit der neuesten Version des entsprechenden CAD-Produkts zum Download zur Verfügung gestellt. Solange der neueste Programmstand der CAD/PLM/ERP -Schnittstellensoftware beim Kunden nicht installiert ist, werden die oben genannten Leistungen nach II.9.6 b) und c) für die installierte Programmversion erbracht, es werden jedoch grundsätzlich nur n-2 Versionen unterstützt.

Fehlerkorrekturen gemäß II.9.6 a) können im Einzelfall eine Installation der jeweils neuesten Version der Software erfordern und werden für ältere Versionen nur mit dieser Einschränkung erbracht. Die Lieferung der jeweils neuesten Programmversion umfasst auch die Lieferung neuer Lizenzschlüssel entsprechend der Anzahl der erworbenen Lizenzen.

- II.9.7. Zusätzliche Dienstleistungen für die unter Wartung stehende Software, die nicht unter diesen Vertrag fallen (etwa Installation per Telefon oder Remote, vor Ort Beratung durch einen Applikationsingenieur, Anpassungen an kundenspezifischen Einstellungen), übernimmt der LIZENZGEBER aufgrund besonderer schriftlicher Beauftragung und Vereinbarung. Werden dabei hinsichtlich der Preise und Bedingungen keine besonderen Vereinbarungen getroffen, gelten die zum Zeitpunkt der Vereinbarung für die Dienstleistung gültigen Listenpreislisten des LIZENZGEBERS und die Bedingungen dieses Vertrages.

- II.9.8. Zu den im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen gehört nicht:

- die Behebung von Schäden infolge höherer Gewalt sowie von Schäden infolge Schäden an der Hardware, auf der die Software betrieben wird, z. B. Stromschwankungen oder Stromausfall, Eingriffe Dritter
- die Behebung von Schäden infolge unsachgemäßer Installation oder insbesondere bei Abweichungen der tatsächlichen Installations- und Betriebsbedingungen von den Vorgaben der Hersteller.
- die Behebung von Schäden (einschließlich Folgeschäden) bei Datenverlust.

- II.9.9. Soweit der LIZENZGEBER dem LIZENZNEHMER im Rahmen der Wartung Updates / Upgrades oder neue Releases zukommen lässt, erfolgt die Installation der Software durch den LIZENZNEHMER.

- II.9.10. Der LIZENZGEBER wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn:
- der LIZENZNEHMER gegen den vorliegenden Lizenzvertrag verstößt;
 - der LIZENZNEHMER mit Zahlungen aus diesem Lizenz- und Wartungsvertrag oder den Subscription-Vertrag in Verzug gerät;
 - die Software vom Kunden oder einem Dritten modifiziert wurde.
- II.9.11. Die LIZENZGEBER werden von der Verpflichtung zur Leistung vorübergehend frei, wenn sie aufgrund von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des LIZENZGEBERS liegen, vorübergehend nicht erbracht werden können. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei seinen Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten eintreten. Alle Termine und Fristen verlängern sich in diesem Fall angemessen.

II.10. Mitwirkungspflichten des LIZENZNEHMER

- II.10.1. Der LIZENZNEHMER wird bei Funktionsstörungen der lizenzierten Programme diese unverzüglich dem LIZENZGEBER über das Ticketsystem „PARTconcept“ melden und alle zur konkreten Analyse erforderlichen Angaben in Form einer mit Beispielen versehenen schriftlichen Fehlerdokumentation liefern.
- II.10.2. Der LIZENZNEHMER wird dem LIZENZGEBER einen Mitarbeiter sowie einen Vertreter benennen, der die Erfüllung der vereinbarten Leistungen überwacht und für die mit der Abwicklung zusammenhängenden Fragen der Gesprächspartner des LIZENZGEBERS ist. Diese autorisierten Mitarbeiter des LIZENZNEHMERS müssen über die notwendigen technischen Kenntnisse verfügen, um bei der Fehlersuche und -behebung die Anweisungen und Lösungsvorschläge des LIZENZGEBERS umsetzen zu können. Änderungen hinsichtlich der Personen der autorisierten Mitarbeiter sind in Textform (§ 126 b BGB) anzuzeigen.
- II.10.3. Sofern der LIZENZNEHMER beabsichtigt, die lizenzierte Software auf einem anderen Rechner als dem der Erstinstallation einzusetzen, ist er verpflichtet dem LIZENZGEBER gegenüber schriftlich vor Übersendung eines neuen Freischaltcodes zu versichern, dass die Software auf dem bisherigen Rechner -unmittelbar nach Installation auf dem neuen System- gelöscht wird und ein paralleler Einsatz der Software nicht erfolgt. Der LIZENZNEHMER hat dem LIZENZGEBER auf dessen Wunsch hin die Möglichkeit einzuräumen, die Löschung der Software durch einen Beauftragten des LIZENZGEBERS überprüfen zu lassen.
- II.10.4. Der LIZENZNEHMER wird den LIZENZGEBER in zumutbarem Umfang bei der Durchführung von Softwarewartung kostenfrei unterstützen, wenn dies in Anbetracht der sachlichen Gegebenheiten unabdingbar ist. Dies betrifft insbesondere die Nutzung des Rechners, auf dem die Lizenzsoftware installiert ist oder ein vergleichbares Hardware-/Softwaresystem, oder die Unterstützung durch fachkundige Mitarbeiter des LIZENZNEHMERS.
- II.10.5. Der LIZENZNEHMER räumt dem LIZENZGEBER in jedem Fall eine angemessene Zeit zur Durchführung der Wartung ein. Verweigert er dies, ist der LIZENZGEBER von seiner Pflicht zur Softwarewartung befreit.
- II.10.6. Der LIZENZGEBER kann seine Wartungsverpflichtung nur dann vollständig erbringen, wenn der LIZENZNEHMER folgende weiteren Mitwirkungsleistungen erbringt:
- a) Der LIZENZGEBER ist über besondere Betriebsbedingungen zu informieren
 - b) Der LIZENZNEHMER muss bei der Diagnose von Funktionsstörungen mitwirken
 - c) Der LIZENZNEHMER muss anwendereigene Dokumentation nachführen, die auf die Softwarewartung Bezug nehmen
 - d) Der LIZENZGEBER ist darüber zu informieren, wenn der LIZENZNEHMER eine Nachfolgeversion der bei ihm installierten Software, welche der LIZENZGEBER angeboten und/oder geliefert hat, nicht installieren will.

II.11. Gewährleistung

- II.11.1. Der LIZENZNEHMER hat die Leistungen des LIZENZGEBERS unverzüglich nach ihrer Bereitstellung, bzw. Erbringung zu überprüfen und zu testen und dabei festgestellte Fehler dem LIZENZGEBER zu melden. Unterlässt er die Anzeige, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Fehler, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach Kenntnis erfolgen; anderenfalls gilt die Lieferung oder Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- II.11.2. Der LIZENZGEBER steht für die Nutzbarkeit der gelieferten Software entsprechend der in der Dokumentation beschriebenen Leistungsmerkmale ein. Der LIZENZGEBER steht für dem LIZENZNEHMER für die Mangelfreiheit der Leistung des LIZENZGEBERS ein, so dass zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Software eine Nutzung im Rahmen des zu erwartenden Nutzungsumfangs gemäß der Dokumentation und der Leistungsbeschreibung bei ordnungsgemäßer Instandhaltung möglich ist.
- II.11.3. Der LIZENZGEBER übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des LIZENZNEHMERS genügen. Der LIZENZNEHMER hat sich vor Vertragsschluss über die Funktionen der Standardsoftware zu informieren und ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob seine Anforderungen vom Funktionsumfang umfasst werden.
- II.11.4. Den Parteien ist bewusst, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Davon unabhängig ist der rechtliche Mangelbegriff. So ist der LIZENZGEBER nur für Abweichungen vom dokumentierten Leistungsumfang verantwortlich.
- II.11.5. Bei Vorliegen reproduzierbarer Softwarefehler, welche zu mehr als unwesentlichen Beeinträchtigungen in der Benutzung der Software für den vertraglich vereinbarten Zweck führen und auf einen Fehler des LIZENZGEBERS zurückzuführen sind, gewährt der LIZENZGEBER nach Wahl des LIZENZGEBERS Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Der LIZENZNEHMER hat für diesen Fall eine angemessene Zeit und eine realisierbare Möglichkeit zu Mängelbeseitigung nach branchenüblichen Grundsätzen einzuräumen. Können die Mängel innerhalb der so gesetzten Frist nicht behoben werden, ist der LIZENZNEHMER nach Maßgabe des Punktes II.17.2 dieses Vertrages berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. nach §§ 440, 439, 323 Abs. 1 BGB vom Vertrag zurückzutreten.
- II.11.6. Die Gewährleistung umfasst nicht Normen, Daten oder Datenbanken, wie z.B. Normbauteile und Kataloge, welche von LIZENZGEBER oder Dritten zur Verfügung gestellt werden und gemeinsam mit der Software verwendet werden. Dies gilt selbst dann, wenn sie gemeinsam mit der Software geliefert werden und integraler Bestandteil der Software sind. Der LIZENZGEBER hat keine Möglichkeit, die

Richtigkeit dieser Daten zu prüfen. Dies gilt auch für die unter Verwendung der Software und dieser Daten erzielten Ergebnisse. Soweit aufgrund fehlerhafter Normen / Daten / Datenbanken Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bestehen sollten, tritt CADENAS etwa bestehende eigene Ansprüche gegen den Lieferanten der fehlerhaften Normen / Daten / Datenbanken an den LIZENZNEHMER ab. Die abgebildeten Normbauteile erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit.

- II.11.7. Die Gewährleistung für die Software und/oder Wartungsleistungen erlischt, wenn der LIZENZNEHMER oder Dritte ohne vorherige Zustimmung des LIZENZGEBERS Änderungen an der Software vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der LIZENZNEHMER nachweist, dass der Fehler nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Fehleridentifizierung und –beseitigung nicht erschwert haben. Die Gewährleistung für die Software und/oder Wartungsleistungen erstreckt sich weitergehend nicht auf den Softwareteil der Kundenanpassungen, auch, wenn diese mit Zustimmung des LIZENZGEBERS erfolgen.
- II.11.8. Die zuvor bezeichneten Gewährleistungsansprüche verjähren im Fall eines Softwarekaufs nach Nummer II.14.1.lit.a) innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung. Treten in diesem Zeitraum Mängel auf, die vom LIZENZGEBER zu vertreten sind, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die notwendige Zeit, während der die Mängel beseitigt werden.

II.12. Haftung

- II.12.1. Der LIZENZGEBER übernimmt keine Haftung für die technische Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt der LIZENZGEBER keine Gewähr dafür, dass die Software sich für Anforderungen und Zwecken des LIZENZNEHMERS eignet oder mit anderen von Diesem ausgewählten Programmen zusammenarbeitet.

Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software, sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse, trägt der LIZENZNEHMER. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material. Dem entsprechend haftet der LIZENZGEBER auch nicht für anfängliche Mängel im Rahmen einer Subskription i.S.d. Nummer II.14.1.lit.b) , soweit diese vor Vertragsschluss nicht arglistig verschwiegen wurden.

- II.12.2. Die Haftung umfasst nicht Normen (z.B. DIN / ISO Normen), Daten oder Datenbanken, wie z.B. Normbauteile oder Kataloge, welche von Dritten zur Verfügung gestellt werden und gemeinsam mit der Software verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn sie gemeinsam mit der Software geliefert werden und integraler Bestandteil der Software sind. Der LIZENZGEBER hat keine Möglichkeit, die Richtigkeit dieser Normen oder Daten zu prüfen, da nur die jeweiligen Teilehersteller selbst abschließend beurteilen können, ob ihre jeweiligen CAD-Modelle den tatsächlich vertriebenen Bauteilen entsprechen. Das Selbe gilt auch für die unter Verwendung der Software und dieser Daten erzielten Ergebnisse. Soweit aufgrund fehlerhafter Normen / Daten / Datenbanken Schäden entstehen sollten, tritt CADENAS etwa bestehende eigene Ansprüche gegen den Lieferanten der fehlerhaften Normen / Daten / Datenbanken an den LIZENZNEHMER ab.
- II.12.3. Der LIZENZGEBER verpflichtet sich, die auszuliefernden Datenträger zuvor mit der jeweils neuesten Version eines handelsüblichen Virus-Scanner-Programms zu testen und etwaigen Virenbefall zu entfernen. Der LIZENZNEHMER wird darauf hingewiesen, dass wegen der Schnelligkeit, mit der neue Viren auftreten, eine absolute Sicherheit gegen einen etwaigen Virenbefall der Software hierdurch nicht erreicht werden kann. Der LIZENZGEBER empfiehlt deshalb, vor Installation der Software diese erneut mit einem aktuellen Scanner zu untersuchen. Soweit trotz dieser Maßnahmen von den LIZENZGEBER gelieferte Datenträger mit Viren befallen sind, ist die Haftung des LIZENZGEBERS ausgeschlossen.
- II.12.4. Eine Haftung – auch außervertragliche – ist ausgeschlossen, soweit der LIZENZGEBER nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften z.B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften (Garantien) oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet. Der LIZENZGEBER haftet in voller Höhe dem Grunde nach nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Organe des LIZENZGEBERS bzw. deren leitenden Angestellten sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Personen- und Sachschäden. Bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen sind die Schadenersatzansprüche des LIZENZNEHMERS der Höhe nach auf den Ersatz der nach diesem Vertrag zu entrichtenden einmaligen oder jährlich zu entrichtenden Entgelte begrenzt. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in diesem Absatz aufgeführten Ausnahmefälle des Haftungsausschlusses vorliegt. Auch die typischen, vorhersehbaren Schäden sind auf die nach diesem Vertrag zu entrichtenden, einmaligen oder jährlich zu entrichtenden Entgelte beschränkt.
- II.12.5. Die Regelungen des vorstehenden Abs. II.12.4. gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- II.12.6. Macht ein Dritter gegen den LIZENZNEHMER Ansprüche aus Schutzrechten oder im Zusammenhang mit Schutzrechten wegen der vertragsgegenständlichen Lieferung geltend, so ist der LIZENZGEBER unter Ausschluss weitergehender Haftung berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder
- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten ein Benutzungsrecht zu erwirken oder
 - die schutzrechtsverletzenden Teile zu ändern oder gegen schutzrechtsfreie auszutauschen oder
 - die betreffenden Erzeugnisse gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.
- II.12.7. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den LIZENZNEHMER, für Folgeschäden und Schäden aus Unterstützung und Beratung ist ausgeschlossen.
- II.12.8. Der LIZENZGEBER haftet nicht für Daten- oder Programmverluste. Der LIZENZNEHMER hat sämtliche gespeicherten Daten und Programme regelmäßig so zu sichern, dass im Fall von Löschungen die Daten und Programme von einem externen Speichermedium mit vertretbarem Aufwand wieder in das System eingegeben werden können.

II.13. Schutzpflichten des LIZENZNEHMERS

- II.13.1. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, die überlassenen Programme, die Dokumentation und das dazugehörige Material vor unbefugtem Gebrauch zu schützen und sie Dritten weder ganz noch teilweise zu überlassen oder zugänglich zu machen. Der LIZENZNEHMER wird die Erfüllung seiner Verpflichtung nach diesem Vertrag im Hinblick auf die Benutzung, Modifizierung, den Schutz und Sicherheit der Programme durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherstellen.

- II.13.2. Der LIZENZGEBER ist verpflichtet, Daten und Informationen des LIZENZNEHMERS, die als vertraulich gekennzeichnet sind, geheim zu halten. Der LIZENZGEBER erklärt, dass alle Mitarbeiter, die in der EDV beschäftigt sind, zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Gleichermassen ist auch der Lizenznehmer zur Geheimhaltung von Daten und Informationen des Lizenzgebers verpflichtet.
- II.13.3. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch nach der Beendigung des hier eingeräumten Nutzungsrechtes oder bei Aufgabe oder Veräußerung der Geschäftsbetriebe oder Teile derselben fort.

II.14. Vertragsmodelle und Zahlungspflicht

II.14.1. Es bestehen zwei unterschiedliche Vertragsmodelle:

- a) Der Kauf von Standardsoftware samt Softwarewartung
- oder
- b) Die Miete von Standardsoftware im Rahmen eines Subskription-Modells.

II.14.2. Das Nutzungsrecht an der Software wird im Fall der Nummer II.14.1. a) (Kauf) auf unbestimmte Zeit erteilt.

II.14.3. Im Rahmen des Nummer II.14.1.b) (Subskription) wird das Nutzungsrecht nur für die Vertragsdauer übertragen.

II.15. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung bei Softwarekauf i.S.d. II.14.1.a)

- II.15.1. Die Softwarewartung im Rahmen des Nummer II.14.1. a) (Kauf) erfolgt im Rahmen eines gesondert zu betrachtenden Wartungsvertrages. Der Wartungsvertrag wird bei Lizenzerwerb erstmalig für die Dauer von einem (1) Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr soweit er nicht gekündigt wird. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Softwarewartungsvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Wartungsende zu kündigen.
- II.15.2. Im Falle einer Kündigung des Softwarewartungsvertrages nach II.15.1. ist der LIZENZNEHMER weiterhin berechtigt das ihm lizenzierte Produkt zu nutzen. Sämtliche Nutzungseinschränkungen des vorliegenden Vertrages bestehen fort.
- II.15.3. Kündigt der LIZENZGEBER den Wartungsvertrag i.S.d. II.15.1., so wird der LIZENZGEBER nach Ablauf der Kündigungsfrist von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seiner Softwarewartungsverpflichtung frei. Davon unberührt bleiben Ansprüche auf Gewährleistung i.S.d. Nr. II.11..

II.16. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung bei Subskription i.S.d. II.15.1.b)

- II.16.1. Im Rahmen des Nummer II.15.1.b) (Subskription) wird die Softwarewartung nur während der Vertragslaufzeit vom LIZENZGEBER übernommen. Der Vertrag über Subskription wird erstmalig für die Dauer von fünf (5) Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr soweit er nicht gekündigt wird. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Softwarewartungsvertrag mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Vertragsende zu kündigen.
- II.16.2. Kündigt der LIZENZGEBER den Subskription-Vertrag i.S.d. II.16.1., so wird der LIZENZGEBER nach Ablauf der Kündigungsfrist von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seiner Softwarewartungsverpflichtung frei.
- II.16.3. Im Falle einer Kündigung i.S.d. II.16. oder einer Kündigung eines Subskription-Vertrages i.S.d. II.17. ist der LIZENZNEHMER dazu verpflichtet dem LIZENZGEBER das gesamte Lizenzmaterial zurückzugeben, sämtliche Software auf den Computeranlagen/Arbeitsplätzen des LIZENZNEHMERS zu löschen und darüber eine Erklärung abzugeben. Bei Zuwiderhandlung ist der LIZENZNEHMER zu Schadensersatz und Unterlassung verpflichtet.

II.17. Außerordentliche Kündigung

- II.17.1. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei erheblichen Vertragsverstößen besteht insbesondere bei Verletzung der Beschränkungen der Nutzungsrechte und bei unerlaubter Weitergabe und Zugänglichmachung des Lizenzmaterials an nichtberechtigte Dritte.
- Der Vertrag kann zudem außerordentlich gekündigt werden, wenn:
- es der einen Vertragspartei aufgrund schwerwiegender Vertragsverstöße der anderen Partei unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten oder sofern objektive Unmöglichkeit vorliegt,
 - die relevanten Vertragsverstöße mindestens einmal unter Fristsetzung schriftlich abgemahnt worden sind und
 - nach Ablauf der mit der erfolglosen Abmahnung gesetzten Frist mehr als zwei Wochen verstrichen sind.
- II.17.2. Der LIZENZGEBER hat ferner das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Herstellung von brauchbarer Software, also von Software mit eingeschränkter Funktionsfähigkeit im Sinne der Ziffer II.9.6. lit. a, mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

II.18. Schriftformerfordernis für Kündigungen

Kündigungen müssen in Schriftform erfolgen.

II.19. Gebühren

II.19.1. Der LIZENZNEHMER zahlt an den LIZENZGEBER für die Überlassung des Besitzes am Lizenzgegenstands und für das eingeräumte Nutzungsrecht entweder eine einmalige Vergütung (Kauf) oder eine monatliche Miete (Subskription). Für die Wartung fällt im Falle eines Kaufes zudem ein jährliches Wartungsentgelt an.

- II.19.2. Die Höhe dieser Gebühren wird in einer gesonderten Anlage zwischen den Parteien vereinbart. Diese wird Vertragsbestandteil.
Haben die Parteien die Höhe der Gebühren nicht ausdrücklich geregelt, so hat der LIZENZNEHMER die angefallenen Leistungen nach der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste des LIZENZGEBERS zu bezahlen.

II.20. Schlussbestimmungen

- II.20.1. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und gilt auch für und gegen Rechts- und Sonderrechtsnachfolger der Parteien.
- II.20.2. Abweichende Vereinbarungen und Abreden müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- II.20.3. Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem LIZENZGEBER und dem LIZENZNEHMER unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, so sind diese Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit es vom Recht der Bundesrepublik Deutschland abweicht.
- II.20.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden für den Fall einer unwirksamen Bestimmung, eine der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahekommende, andere Bestimmung vereinbaren und im Sinne von Ziffer II.20. 2 ersetzen.
- II.20.5. Vereinbarter Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungsverpflichtungen und der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ist der Sitz der CADENAS GmbH, Augsburg.

Augsburg, den _____

Ort, Datum

CADENAS GmbH

(Unterschrift und Firmenstempel)

Name in Klarschrift

Name in Klarschrift